

Satzung

für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta ab 01.01.2002

§ 1

Die Satzung gilt für die Turnhallen folgender Schulen der Stadt Lauta:

Grundschule "Hans-Coppi" Lauta
Mittelschule Lauta
Grundschule Laubusch
Mittelschule Laubusch

§ 2

Die Benutzung der Turnhallen beinhaltet die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Turnhallen steht den Sportvereinen, Freizeitgruppen, Kinder- und Jugendverbänden und sonstigen Gastnutzern für Übungszwecke, in Ausnahmefällen für Hallenturniere, zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung durch Dritte darf die Belange der Schulen, insbesondere des Schulsportes, nicht beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Die Turnhallen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung
 - a) zur fortlaufenden bzw. befristeten Benutzung oder
 - b) für einzelne Veranstaltungenüberlassen.
- (2) Eine Überlassung durch die Benutzungsberechtigten an andere ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung nicht zulässig.

§ 5

- (1) Die Benutzung der Turnhallen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Stadt Lauta wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Lauta zurückzuführen ist.

§ 6

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhallen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die in den Turnhallen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßem Gebrauchs auftreten.

§ 7

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen an den Turnhallen und deren Zubehör sofort, d. h. am Tage des Bekanntwerdens des Schadens / Mangels im dafür ausliegendem Benutzerbuch durch den verantwortlichen Übungsleiter anzuzeigen bzw. im Ausnahmefall spätestens 1 Tag nach Bekanntwerden der Stadtverwaltung Lauta schriftlich zu melden.
- (2) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Schadenanzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.
- (3) Die verantwortlichen Übungsleiter haben auch grundsätzlich im Benutzerhandbuch zu vermerken, wenn es keine Beanstandungen bzw. Mängel (o. B. - ohne Beanstandungen) gab.

§ 8

Die Beauftragten der Stadtverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Turnhallen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel sofort abzustellen.

§ 9

Die Benutzungszeiten der Turnhallen werden durch einen Benutzungsplan festgelegt, der jährlich von der Stadtverwaltung in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen erarbeitet wird.

§ 10

Ist ein befristeter Vertrag zur Benutzung der Turnhalle abgeschlossen worden, besteht nach Ablauf der Vertragsdauer für die Benutzer kein Recht mehr darauf, diese ohne einen neuen Vertragsabschluss zu betreten.

Die Schulleitungen werden über alle Verträge informiert, damit Unberechtigte keinen Zugang zu den Turnhallen haben.

§ 11

Der Genuss von alkoholischen Getränken und der Verbrauch von Tabakwaren in den Turnhallen ist verboten und bedeutet die sofortige Beendigung des Vertrages.

Das Verzehren von Speisen ist in Ausnahmefällen nur bei Turnieren in der Turnhalle von den Teilnehmern, aber nicht von den Besuchern, im eng begrenzten Umfang möglich. Gegebenenfalls mitgebrachte alkoholfreie Getränke und nicht verbrauchte

Speisen sind von den Benutzern der Turnhalle außerhalb des gesamten Schulbereiches selbst zu entsorgen.

§ 12

Das Entgelt für die Benutzung der Turnhallen für Vereine und sonstige Freizeitsportgruppen beträgt je Stunde bei fortlaufender Benutzung:

	Vereine der Stadt Lauta	Im Verein organisierte Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre der Stadt Lauta	Freizeitsport- gruppen der Stadt Lauta	Vereine/ Freizeitzeit- sportgruppen aus Nachbar- gemeinden
Turnhalle der Grundschule "Hans-Coppi" Lauta	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO
Turnhalle der Mittelschule Lauta	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO
Turnhalle der Grundschule Laubusch	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO
Turnhalle der Mittelschule Laubusch	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO

§ 13

Alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben. Die Nutzung der Turnhallen für Ausstellungszwecke usw. wird von dieser Satzung nicht berührt und bedarf generell der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 14

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta vom 11.02.1998 sowie die Satzung für die Benutzung und über die

Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Laubusch vom
23.04.1997 außer Kraft.

Lauta, den 13.12.2001

Helfried Ruhland
Helfried Ruhland
Bürgermeister



1. Satzungsänderung zur Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta

Die Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta vom 13.12.2001, veröffentlicht im Stadtanzeiger 12/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 muss heißen:

Die Satzung gilt für folgende Turnhallen der Stadt Lauta:

Turnhalle der Grundschule "Hans-Coppi" Lauta
Turnhalle am Bad Laubusch
Mehrzweckhalle des Gemeinwesenzenentrums Lauta

§ 12 muss heißen:

Das Entgelt für die Benutzung der Turnhallen für Vereine und sonstige Freizeitsportgruppen beträgt je Stunde bei fortlaufender Benutzung:

	Vereine der Stadt Lauta	Im Verein organisierte Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre der Stadt Lauta	Freizeitsport- gruppen der Stadt Lauta	Vereine/ Freizeit- sportgruppen aus Nachbar- gemeinden
Turnhalle der Grundschule "Hans-Coppi" Lauta	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO
Turnhalle am Bad Laubusch	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO
Mehrzweckhalle des Gemein- wesenzenentrums Lauta	5,11 EURO	-	7,69 EURO	10,22 EURO

Im § 14 wird der Punkt (3) hinzugefügt:

(3) Die 1. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Lauta, den 13.02.2003

Hellfried Ruhland
Hellfried Ruhland
Bürgermeister





Stadt Lauta

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Turnhallen der Stadt Lauta und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Turnhallensatzung)

Auf Grund von § 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) in Verbindung mit § 9 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl S. 478) beschließt der Stadtrat der Stadt Lauta nachfolgende Satzung:

§ 1

Entgelte für die Benutzung der Turnhallen

§ 12 der Turnhallensatzung vom 1. Januar 2002, geändert durch Satzung vom 13. Februar 2003 wird wie folgt neu gefasst:

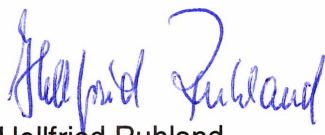
Das Entgelt für die Benutzung der Turnhallen beträgt für:

- | | |
|---|---------------------|
| - Vereine der Stadt Lauta | 8,30 €/Std. |
| - davon reine Kinder - u. Jugendgruppen unter 18 Jahren der Stadt Lauta | 5,00 €/Std. |
| - Freizeitsportgruppen der Stadt Lauta | 12,50 €/Std. |
| - Vereine und Freizeitsportgruppen außerhalb der Stadt Lauta | 16,60 €/Std. |
| - Gewerbliche Nutzung | 33,00 €/Std. |
- Veranstaltungen innerhalb der Ganztagsangebote, des Schulsports und der Kindertagesstätten bleiben von dieser Regelung ausgenommen und sind weiterhin kostenfrei.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Turnhallensatzung vom 1. Januar 2002, geändert durch Satzung vom 13. Februar 2003 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung des § 12 der Turnhallensatzung außer Kraft.

Lauta, 18. Februar 2010



Hellfried Ruhland
Bürgermeister



Siegel